

Az.: 3 E 106/16  
3 L 1264/15

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Chemnitz  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Waffenrechts; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 2. November 2016

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin wird die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Juli 2016 - 3 L 1264/15 - geändert und der Streitwert auf 10.750,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde, über die gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG der Senat entscheidet, hat Erfolg. Sie ist zulässig, da sie von den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin gemäß § 32 Abs. 2 RVG, § 68 Abs. 1 GKG aus eigenem Recht eingelegt werden kann. Denn sie können mit der von ihnen beehrten Heraufsetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts eine Erhöhung ihrer Rechtsanwaltsvergütung bewirken (SächsOVG, Beschl. v. 12. Mai 2016 - 3 E 47/16 -, juris Rn. 3 ff. m. w. N.). Ob die Beschwerde dann tatsächlich aufgrund eines Gebührensprungs (vgl. Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG) zu einem höheren Vergütungsanspruch führt, ist insoweit unerheblich.
- 2 Die Beschwerde ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit 10.125,- € zu niedrig festgesetzt. In waffenrechtlichen Verfahren bemisst sich die Streitwertfestsetzung nach § 52 Abs. 1 GKG im Ermessenswege nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 - künftig: Streitwertkatalog 2013 -, dort insbesondere der Nr. 50 und ihrer Unterpunkte.
- 3 Hiervon ausgehend ergibt sich Folgendes:
- 4 Gemäß Nr. 50.2 Streitwertkatalog ist für eine Waffenbesitzkarte der Auffangwert zuzüglich 750,- € je weitere Waffe anzusetzen. Insoweit ist der Senat der Überzeugung, dass das wirtschaftliche Interesse eines Klägers unabhängig davon ist,

auf wie vielen Waffenbesitzkarten seine Berechtigung zum Besitz von Waffen manifestiert ist. Die Bedeutung der Sache für den Kläger verändert sich nicht in beachtlicher Weise, wenn der Besitz von z. B. fünf Waffen auf einer Waffenbesitzkarte oder auf fünf Waffenbesitzkarten genehmigt wurde und eine Entziehung dieser Berechtigung in Rede steht. Maßgeblich ist vielmehr die Berechtigung zum Waffenbesitz, unabhängig von der Anzahl der Waffenbesitzkarten, und die Zahl der insgesamt erfassten Waffen. Hieraus folgt, dass der Auffangwert für die Waffenbesitzkarte nur einmal angesetzt wird. Die Waffenbesitzkarte umschließt stets das Recht zum Besitz zumindest einer Waffe (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Heranzuziehen sind deshalb die eingetragenen Waffen, abzüglich der ersten in der Waffenbesitzkarte enthaltenen Waffe. Gleiches gilt, wenn - wie hier - neben der eigenen Waffenbesitzkarte eine weitere Besitzberechtigung durch Eintragung auf einer anderen Waffenbesitzkarte besteht (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG). Diese zusätzliche Berechtigung wird lediglich in Gestalt der erfassten Schusswaffen streitwertmäßig berücksichtigt.

- 5 Anzusetzen ist hiernach einmal der Auffangwert für die Berechtigung zum Waffenbesitz zuzüglich je 750,- € für die erfassten Waffen der Antragstellerin (6 Stück von insgesamt 7 erfassten Waffen = 4.500,- €) sowie die Mitberechtigung der Antragstellerin an den von den Waffenbesitzkarten ihres Mannes erfassten Waffen (16 Stück = 12.000,- €).
- 6 Hieraus ergibt sich ein Streitwert in der Hauptsache von 21.500,- €, der unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 Satz 1 Streitwertkatalog 2013 hälftig, mithin in Höhe von 10.750,- €, in Ansatz zu bringen ist. Soweit der Senat in seinem Beschluss vom 12. August 2016 - 3 B 113/16 - die Zahl der Waffenbesitzkarten streitwertmäßig uneingeschränkt berücksichtigt hat, hält er an dieser Auffassung nicht mehr fest.
- 7 Soweit die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin als weiterhin streitwerterhöhend geltend machen, dass auf ihrer grünen Waffenbesitzkarte auch vier verschiedene Munitionen aufgeführt seien, welche sie erwerben dürfe, und jede dieser Berechtigungen gemäß Nr. 50.3 Streitwertkatalog 2013 mit 1.500,- € zu berücksichtigen seien, folgt der Senat dieser Auffassung nicht. Es ist nicht erkennbar, dass die der Antragstellerin in der Waffenbesitzkarte eingeräumte

Munitionserwerbsberechtigung eine eigenständige Bedeutung hat und deshalb wertmäßig gesondert zu berücksichtigen wäre. Mit dem Entzug der Waffenbesitzkarte und der im Besitz des Berechtigten befindlichen Waffen wird die Berechtigung zum Munitionserwerb jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art gegenstandlos.

- 8 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gerichtsgebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 08.11.2016*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Stock*

*Justizbeschäftigte*